

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Juni 1993	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 93	Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten GVBl. II 324-31	191
1. 6. 93	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFA) GVBl. II 40-15	193
10. 5. 93	Verordnung über die Befreiung von der Abgabe für Grundwasserentnahmen zum Zwecke der nicht gewerblichen Fischhaltung GVBl. II 85-41	208
4. 5. 93	Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes GVBl. II 322-105	209

Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten*)

Vom 24. Mai 1993

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Regelung

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91), geändert durch Verordnung vom 18. März 1991 (GVBl. I S. 88), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt achtunddreißig Stunden in der Woche; sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und sechsunddreißig Stunden nicht unterschreiten.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der bei einer Verwaltungsbehörde tätigen Polizeibediensteten richten sich nach der für den Verwaltungsbereich getroffenen jeweiligen Regelung.

(3) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß, kann das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten für Polizeidienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen. In begründeten Fällen kann die Leitung einer Polizeidienststelle für einzelne oder eine Anzahl von Bediensteten eine andere Anordnung treffen.

(4) Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch die Leitung der Polizeidienststellen im Sinne von § 9 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I S. 794), zu regeln.

§ 3

Wechselschichtdienst

(1) Wechselschichtdienst ist ein Dienst im Schichtwechsel, bei dem wegen der sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse der Dienstbetrieb im Mehrschichtdienst mit mehreren Dienstgruppen erfolgt.

*) GVBl. 324-31

(2) Die Höchstdauer einer Dienstschicht soll nicht mehr als zwölf Stunden betragen. Die Mindestdauer einer Dienstschicht soll sechs Stunden nicht unterschreiten.

(3) Die tägliche Arbeitszeit soll auf eine Dienstschicht beschränkt bleiben. Werden an einem Kalendertag ausnahmsweise zwei Dienstschichten geleistet, so ist zwischen diese Schichten mindestens eine einstündige Pause zu legen. Während des Nachtdienstes können Ruhepausen gewährt werden, sofern es der Dienst zuläßt.

(4) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag), so vermindert sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für die Polizeibediensteten im Wechselschichtdienst in demselben Umfang wie für die nicht im Wechselschichtdienst eingesetzten. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

§ 4

Unregelmäßige Arbeitszeit

(1) Ist die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit angeordnet oder erforderlich, so ist die darauf entfallende Zeit — einschließlich der Zeiten für zusätzlich erforderlichen Zu- und Abgang — als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Bei Dienstreisen, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen, gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit.

(3) Reisezeiten werden nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit zugleich Diensthandlungen ausgeführt werden. Bei geschlossenen Einsätzen ist auch die Zeit der An- und Rückfahrt Arbeitszeit.

§ 5

Einsatzbereitschaft

Werden Polizeikräfte an einem bestimmten Ort für polizeiliche Maßnahmen

aus besonderen Anlässen für den sofortigen Einsatz bereitgehalten, so ist diese Zeit als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

§ 6

Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich Polizeibedienstete in ihrer Dienststelle oder einem anderen dienstlich bestimmten Ort außerhalb ihrer Häuslichkeit aufzuhalten haben, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können.

(2) Die Gemeinschaftsunterkünfte der Bereitschaftspolizei gelten für die dort zum Wohnen verpflichteten Polizeibediensteten als Häuslichkeit im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Die Zeiten eines Bereitschaftsdienstes sind zu einem Drittel auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(4) Werden Polizeikräfte während des Bereitschaftsdienstes dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 7

Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich Polizeibedienstete frei von jeder dienstlichen Tätigkeit in ihrer Häuslichkeit oder — falls der Zweck der Bereithaltung nicht entgegensteht — an einem anderen von ihnen anzuzeigenden Ort ihrer Wahl aufhalten dürfen, um bei Bedarf zur Dienstleistung abberufen werden zu können.

(2) Die Zeit der Rufbereitschaft ist zu einem Achtel durch Freizeit zu anderer Zeit auszugleichen. Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit.

(3) § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 1993

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
(ZustVOFA)*)**

Vom 1. Juni 1993

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Zentrale Aufgaben
- § 4 Besteuerung von Körperschaften, Vereinen und Versicherungsunternehmen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 5 Besteuerungsverfahren bei Organisationsverhältnissen
- § 6 Kapitalertragsteuererstattung
- § 7 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 8 Einheitsbewertung des Grundbesitzes
- § 9 Grunderwerbsteuer
- § 10 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 11 Kraftfahrzeugsteuer
- § 12 Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer
- § 13 Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer
- § 14 Amtsbetriebsprüfung
- § 15 Großbetriebsprüfung
- § 16 Landwirtschaftliche Betriebsprüfung
- § 17 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 18 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 19 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 20 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 21 Umsatzsteuer
- § 22 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 23 Wohnungsbauprämie
- § 24 Erhebung und Vollstreckung
- § 25 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- § 27 Inkrafttreten

Auf Grund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 1993 I S. 169), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 1. September 1982 (GVBl. I S. 195),
4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),
 b) § 8 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes 1992 in der Fassung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405),
 c) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),

*) GVBl. II 40-15

- d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
- e) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
- f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
- g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),
- h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1333), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
- i) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet und

auf Grund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes wird hinsichtlich des § 2 bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 26 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld mit Sitz in Alsfeld
die Städte Alsfeld, Grebäna, Homberg (Ohm), Kirtorf und Romrod sowie die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Mücke und Schwalmtal,
2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Hersfeld mit Sitz in Bad Hersfeld

die Städte Bad Hersfeld und Heringen (Werra) sowie die Gemeinden Breitenbach a. Herzberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra) und Schenklengsfeld,

3. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe
den Hochtaunuskreis,
4. der Bezirk des Finanzamtes Bad Schwalbach mit Sitz in Bad Schwalbach
die Städte Bad Schwalbach, Idstein und Taunusstein sowie die Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen, Schlangenbad und Waldems,
5. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim
die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstr.), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Absteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
6. der Bezirk des Finanzamtes Biedenkopf mit Sitz in Biedenkopf
die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Dautphetal und Steffenberg,
7. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt
die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt und Pfungstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt,
8. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg
die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim,
9. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg
die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhöhlztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
10. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege mit Sitz in Eschwege
die Städte Eschwege, Sontra, Waldkappel und Wanfried sowie die Gemeinden Berkatal, Herleshausen, Meinhard, Meissner, Ringgau, Wehretal und Weissenborn,

11. der Bezirk des Finanzamtes Frankenberg (Eder) mit Sitz in Frankenberg (Eder)

die Städte Battenberg (Eder), Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Haina (Kloster) und Vöhl,
12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main

die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim — ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost —, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main,
13. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main

die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfaßten Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim — ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost —, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben M bis Z beginnt,
14. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main

die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfaßten Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim — ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost —, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis L beginnt,
15. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen)

die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v. d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
16. der Bezirk des Finanzamtes Fritzlar mit Sitz in Fritzlar

die Städte Borken (Hessen), Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze) und Nidenstein sowie die Gemeinden Edermünde, Jesberg, Knüllwald, Neuental, Wabern und Zwesten,
17. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda

den Landkreis Fulda,
18. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen

die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
19. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen

den Landkreis Gießen,
20. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau

den Landkreis Groß-Gerau,
21. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau

die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Neu-berg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
22. der Bezirk des Finanzamtes Hofgeismar mit Sitz in Hofgeismar

die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
23. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus

den Main-Taunus-Kreis,
24. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Goethestraße mit Sitz in Kassel

die Stadt Kassel, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
25. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße mit Sitz in Kassel

die Städte Baunatal, Kassel — jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis O beginnt —, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Breuna, Emstal, Espenau, Fuldabrück, Fuldatal, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald,
26. der Bezirk des Finanzamtes Korbach mit Sitz in Korbach

die Städte Arolsen, Bad Wildungen, Diemelstadt, Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen und Waldeck sowie die Gemeinden Diemelsee, Edertal, Twistetal und Willingen (Upland),
27. der Bezirk des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen

die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
28. der Bezirk des Finanzamtes Lauterbach (Hessen) mit Sitz in Lauterbach (Hessen)

- die Städte Herbstein, Lauterbach (Hessen), Schlitz, Schotten und Ulrichstein sowie die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal (Vogelsberg) und Wartenberg,
29. der Bezirk des Finanzamtes Limburg a. d. Lahn mit Sitz in Limburg a. d. Lahn
die Städte Bad Camberg, Hadamar und Limburg a. d. Lahn sowie die Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hünfelden, Selters (Taunus) und Waldbrunn (Westerwald),
30. der Bezirk des Finanzamtes Marburg mit Sitz in Marburg
die Städte Amöneburg, Kirchhain, Marburg, Neustadt (Hessen), Rauschenberg, Stadtlendorf und Wetter (Hessen) sowie die Gemeinden Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Weimar und Wohratal,
31. der Bezirk des Finanzamtes Melsungen mit Sitz in Melsungen
die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen,
32. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt
den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
33. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda
die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain und Ranstadt,
34. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Land mit Sitz in Offenbach am Main
die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen,
35. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Stadt mit Sitz in Offenbach am Main
die Stadt Offenbach am Main,
36. der Bezirk des Finanzamtes Rotenburg a. d. Fulda mit Sitz in Rotenburg a. d. Fulda
die Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinden Alheim, Cornberg, Nentershäusen, Ronshäusen und Wildeck,
37. der Bezirk des Finanzamtes Rüdeshaim am Rhein mit Sitz in Rüdeshaim am Rhein
die Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdeshaim am Rhein sowie die Gemeinden Kiedrich und Walluf,
38. der Bezirk des Finanzamtes Schwalmstadt mit Sitz in Schwalmstadt
die Städte Neukirchen, Schwalmstadt und Schwarzenborn sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen,
39. der Bezirk des Finanzamtes Weilburg mit Sitz in Weilburg
die Städte Runkel und Weilburg sowie die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilmünster und Weinbach,
40. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar
die Städte Asslar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Schöffengrund und Waldsolms,
41. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis N beginnt,
42. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben O bis Z beginnt,
43. der Bezirk des Finanzamtes Witzenhausen mit Sitz in Witzenhausen
die Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen sowie die Gemeinde Neu-Eichenberg.

§ 3

Zentrale Aufgaben

Die Finanzämter Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V mit Sitz in Frankfurt am Main nehmen zentrale Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahr.

§ 4

Besteuerung von Körperschaften, Vereinen und Versicherungsunternehmen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main III	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II
Fulda	Lauterbach (Hessen)
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main-Land
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Hofheim am Taunus Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden II.

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Abweichend von Satz 1 ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten und des Einheitswerts des Betriebsvermögens das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird von der Staatshauptkasse Hessen abgewickelt.

§ 5

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen im Sinne von §§ 14 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages, für die gesonderte Gewinnfeststellung und für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen.

(3) Ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche

das Finanzamt

Frankfurt am Main III

Kassel-Goethestraße

Offenbach am Main-Stadt

Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte.

(4) Der Zuständigkeitswechsel nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluß der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums, für den die Organschaft anzuerkennen ist, ein. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

§ 6

Kapitalertragsteuererstattung

Für die Annahme sowie für die sachliche und kassenmäßige Bearbeitung von Anträgen auf Kapitalertragsteuererstattung von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, ist das Finanzamt Bad Hersfeld für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 7

Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I zuständig.

(2) Bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 4 Abs. 1) sowie bei Einzelunternehmen als Organträger (§ 5 Abs. 2) und bei Personengesellschaften als Organträger (§ 5 Abs. 3) ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig

für die Finanzämter

Frankfurt am Main-Höchst

Frankfurt am Main I

Frankfurt am Main II

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Land.

§ 8

Einheitsbewertung des Grundbesitzes

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main einschließlich des Stadtteilbezirks Goldstein-Ost belegenen Grundstücke, jedoch ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfaßten Stadtteile,
2. das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel-Goethestraße und Kassel-Spohrstraße belegenen Grundstücke,
3. das Finanzamt Offenbach am Main-Land für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main-Land und Offenbach am Main-Stadt belegenen Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden belegenen Grundstücke.

§ 9

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt

Frankfurt am Main III

Kassel-Goethestraße

Offenbach am Main-Land

Wiesbaden II

für die FinanzämterFrankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Stadt

Wiesbaden I.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Hofheim am Taunus das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. September 1991 entstanden ist.

§ 10

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

(1) Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt

Fulda

für die FinanzämterBad Homburg v. d. Höhe
Bad Schwalbach
Bensheim
Darmstadt
Dieburg
Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II
Gelnhausen
Groß-Gerau
Hanau
Hofheim am Taunus

das Finanzamt**für die Finanzämter**

Kassel-Goethestraße

Langen
 Limburg a. d. Lahn
 Michelstadt
 Offenbach am Main-Land
 Offenbach am Main-Stadt
 Rüdesheim am Rhein
 Weilburg
 Wiesbaden I
 Wiesbaden II

Wetzlar

Bad Hersfeld
 Eschwege
 Frankenberg (Eder)
 Fritzlar
 Hofgeismar
 Kassel-Spohrstraße
 Korbach
 Melsungen
 Rotenburg a. d. Fulda
 Schwalmstadt
 Witzenhausen

Alsfeld
 Biedenkopf
 Dillenburg
 Friedberg (Hessen)
 Gießen
 Lauterbach (Hessen)
 Marburg
 Nidda.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Fulda das Finanzamt Kassel-Goethestraße zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist.

§ 11

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

das Finanzamt**für die Finanzämter**

Frankfurt am Main IV

Frankfurt am Main-Höchst
 Frankfurt am Main I
 Frankfurt am Main II

Kassel-Goethestraße

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Stadt

Offenbach am Main-Land

Wiesbaden II

Wiesbaden I.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung besteht die Zuständigkeit eines Finanzamtes auch dann, wenn die Zulassungsbehörde ihren Sitz nicht im Bezirk des Finanzamtes hat, der Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörde aber den Finanzamtsbezirk umfaßt.

§ 12

Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 bleiben die nachstehend genannten Finanzämter weiterhin für die Erhebung einschließlich Vollstreckung, Stundung und Erlaß bereits vor dem 1. Juli 1993 festgesetzter Kapitalverkehrssteuern und Wechselsteuer sowie Nebenleistungen zuständig, die bestandskräftig und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 der Abgabenordnung) oder vorläufig (§ 165 der Abgabenordnung) festgesetzt sind:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Fulda Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden II	Bad Schwalbach Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden I.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Änderungen oder Berichtigungen von Steuerfestsetzungen.

§ 13

Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Feuerschutzsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Hofheim am Taunus
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Land	Offenbach am Main-Stadt
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(2) Für die Verwaltung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer für in Spanien und in Portugal niedergelassene Versicherer ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße zuständig. Dies gilt entsprechend für deren Bevollmächtigte mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Amtsbetriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 17. Dezember 1987 (BStBl. I S. 802) sowie von Außenprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung und von Sonderprüfungen ist zuständig

das Finanzamt

Alsfeld
Fritzlar
Limburg a. d. Lahn
Rotenburg a. d. Fulda
Wiesbaden I

für das Finanzamt

Lauterbach (Hessen)
Schwalmstadt
Weilburg
Melsungen
Wiesbaden II.

(2) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 und bei Kreditinstituten, die nach § 3 der Betriebsprüfungsordnung als Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe eingestuft sind, gilt § 15 entsprechend.

§ 15

Großbetriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist zuständig

das Finanzamt

Darmstadt

Frankfurt am Main V

Gießen

für die Finanzämter

Bensheim
Dieburg
Groß-Gerau
Langen
Michelstadt
Offenbach am Main-Land
Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II
Frankfurt am Main III
Hanau
Alsfeld
Biedenkopf
Dillenburg
Friedberg (Hessen)
Fulda
Gelnhausen
Lauterbach (Hessen)
Marburg
Nidda
Wetzlar

Kassel-Goethestraße

Bad Hersfeld
 Eschwege
 Frankenberg (Eder)
 Fritzlar
 Hofgeismar
 Kassel-Spohrstraße
 Korbach
 Melsungen
 Rotenburg a. d. Fulda
 Schwalmstadt
 Witzenhausen

das Finanzamt**für die Finanzämter**

Wiesbaden I

Bad Homburg v. d. Höhe
 Bad Schwalbach
 Hofheim am Taunus
 Limburg a. d. Lahn
 Rüdesheim am Rhein
 Weilburg
 Wiesbaden II.

(2) Die Zuständigkeit des Finanzamtes

Frankfurt am Main V
 Gießen
 Wiesbaden I

für das Finanzamt Hanau,
 für das Finanzamt Gelnhausen und
 für das Finanzamt Weilburg

gilt auch hinsichtlich der dort belegenen
 Körperschaften im Sinne von § 4 Abs. 1
 und 3 und § 5.

§ 16

Landwirtschaftliche Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung
 von allgemeinen Außenprüfungen (Be-
 triebsprüfungen) bei land- und forstwirt-
 schaftlichen Betrieben ist zuständig

das Finanzamt**für die Finanzämter**

Darmstadt

Bensheim
 Dieburg
 Groß-Gerau
 Langen
 Michelstadt
 Offenbach am Main-Land
 Offenbach am Main-Stadt

Gießen

Alsfeld
 Biedenkopf
 Dillenburg
 Friedberg (Hessen)
 Lauterbach (Hessen)
 Marburg
 Nidda
 Wetzlar

Kassel-Goethestraße

Bad Hersfeld
 Eschwege
 Frankenberg (Eder)
 Fritzlar
 Fulda
 Hofgeismar
 Kassel-Spohrstraße
 Korbach
 Melsungen
 Rotenburg a. d. Fulda
 Schwalmstadt
 Witzenhausen

Wiesbaden I

Bad Homburg v. d. Höhe
 Bad Schwalbach
 Frankfurt am Main-Höchst
 Frankfurt am Main I
 Frankfurt am Main II
 Frankfurt am Main III
 Gelnhausen
 Hanau
 Hofheim am Taunus
 Limburg a. d. Lahn
 Rüdesheim am Rhein
 Weilburg
 Wiesbaden II.

§ 17

Straf- und Bußgeldverfahren,
 Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

das Finanzamt

Darmstadt

für die Finanzämter

Bensheim
 Dieburg
 Groß-Gerau
 Langen
 Michelstadt
 Offenbach am Main-Land
 Offenbach am Main-Stadt

Frankfurt am Main V

Bad Homburg v. d. Höhe
 Frankfurt am Main-Höchst
 Frankfurt am Main I
 Frankfurt am Main II
 Frankfurt am Main III
 Frankfurt am Main IV
 Gelnhausen
 Hanau
 Hofheim am Taunus

Kassel-Goethestraße

Bad Hersfeld
 Eschwege
 Fritzlar
 Fulda
 Hofgeismar
 Kassel-Spohrstraße
 Korbach
 Lauterbach (Hessen)
 Melsungen
 Rotenburg a. d. Fulda
 Witzenhausen

Wetzlar

Alsfeld
 Biedenkopf
 Dillenburg
 Frankenberg (Eder)
 Friedberg (Hessen)
 Gießen
 Limburg a. d. Lahn
 Marburg
 Nidda
 Schwalmstadt
 Weilburg

Wiesbaden II

Bad Schwalbach
 Rüdesheim am Rhein
 Wiesbaden I.

(2) Die Zuständigkeit von Finanzämtern nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
3. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
4. dem Berlinförderungsgesetz,
5. dem Steuerberatungsgesetz,
6. dem Investitionszulagengesetz und
7. dem Stahlinvestitionszulagengesetz,

soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Bei Körperschaften ist abweichend von Abs. 1 bis 3 das Finanzamt maßgebend, in dessen Amtsbezirk sich deren Geschäftsleitung befindet.

(5) Die Befugnisse der Finanzämter nach § 399 Abs. 2 und § 410 Abs. 1 Nr. 7 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(6) § 24 Abs. 2 und 4 sind nicht anwendbar.

§ 18

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

das Finanzamt

Darmstadt

Frankfurt am Main III

Gießen

für die Finanzämter

Bensheim
Dieburg
Groß-Gerau
Langen
Michelstadt
Offenbach am Main-Land
Offenbach am Main-Stadt

Bad Homburg v. d. Höhe
Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II
Hanau

Alsfeld
Biedenkopf
Dillenburg
Friedberg (Hessen)
Fulda
Gelnhausen
Lauterbach (Hessen)
Marburg
Nidda
Wetzlar

Kassel-Goethestraße

Wiesbaden I

§ 19

Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Verwaltung der Steuern nach dem Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetz der Beschäftigten ausländischer Konsulate, die nicht Staatsangehörige des Entsendestaates sind, ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

§ 20

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

§ 21

Umsatzsteuer

(1) Für die Umsatzbesteuerung nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 b des

das Finanzamt

Alsfeld

Bad Hersfeld

Eschwege

Fritzlar

Lauterbach (Hessen)

Bad Hersfeld
Eschwege
Frankenberg (Eder)
Fritzlar
Hofgeismar
Kassel-Spohrstraße
Korbach
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Schwalmstadt
Witzenhausen

Bad Schwalbach
Hofheim am Taunus
Limburg a. d. Lahn
Rüdesheim am Rhein
Weilburg
Wiesbaden II.

Umsatzsteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

(2) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen, auch für die Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer nach den §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

§ 22

Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

Für die Verwaltung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

§ 23

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

für die Finanzämter

Frankfurt am Main II, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt

Bensheim
Dillenburg
Frankfurt am Main-Höchst
Hofheim am Taunus
Langen
Offenbach am Main-Stadt

Frankfurt am Main I
Gießen
Nidda
Rüdesheim am Rhein

Michelstadt
Wiesbaden I
Wiesbaden II

Frankfurt am Main II, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis L beginnt

Rotenburg a. d. Fulda

Weilburg

Kassel-Spohrstraße

(2) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main bleibt unberührt.

§ 24

Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung — mit Ausnahme der Entscheidung über die Anrechnung von Steuer-(Abzugs-)Beträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 49 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes —,

vom Finanzamt

Frankfurt am Main IV

Kassel-Goethestraße

Offenbach am Main-Stadt

Wiesbaden II

(3) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 2 umfaßt auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(4) Soweit in den §§ 4 bis 23 den Finanzämtern Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Kassel-Spohrstraße, Offenbach am Main-Land und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wurde, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel-Goethe-

Bad Homburg v. d. Höhe
Darmstadt
Dieburg
Friedberg (Hessen)
Hanau
Limburg a. d. Lahn
Offenbach am Main-Land

Groß-Gerau

Bad Schwalbach
Gelnhausen.

Stundung, den Erlaß von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Vollstreckung wegen Abgabenforderungen — ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach § 268 bis 280 der Abgabenordnung — sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabenforderungen ist grundsätzlich jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 23 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Aufgaben im Sinne des Abs. 1 wahrgenommen

für die Finanzämter

Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II
Frankfurt am Main III
Frankfurt am Main V

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Land

Wiesbaden I.

straße für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 26

Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 274)¹⁾ außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juni 1993

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 40-14

**Verordnung
über die Befreiung von der Abgabe für Grundwasserentnahmen
zum Zwecke der nicht gewerblichen Fischhaltung*)**

Vom 10. Mai 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 6 des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Grundwasserentnahme zum Zwecke der nicht gewerblichen Fischhaltung ist abgabefrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1993

Der Hessische Minister für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) GVBl. II 85-41

**Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die
Laufbahn des höheren Forstdienstes*)**

Vom 4. Mai 1993

Auf Grund des § 18 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung nach § 18 a Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgt auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzwischenprüfung und der Hochschulabschlußprüfung des Studiums der Forstwissenschaften. Dabei errechnet sich die Leistungszahl für das Gesamtergebnis aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzwischenprüfung und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulabschlußprüfung.

(2) Alle Durchschnittsnoten bzw. Endzahlen werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Endzahl erhalten den gleichen Rang. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Endzahl zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, so entscheidet das Los.

§ 2

(1) Eine besondere Härte im Sinne des § 18 a Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberinnen und Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als besondere Härte kommen insbesondere in Betracht:

1. die Betreuung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahren,
2. sonstige besondere soziale und familiäre Umstände der Bewerberinnen und der Bewerber, die durch behördliche Bescheinigungen nachzuweisen sind,
3. von der Bewerberin und vom Bewerber nicht zu vertretende Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, insbesondere solche, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden sind,
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), in der jeweils geltenden Fassung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gründe, die eine besondere Härte darstellen können, werden nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich benannt und nachgewiesen werden.

(4) Die für Härtefälle zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach folgenden Gesichtspunkten verteilt:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Härtemerkmalen finden vor den Bewerberinnen und Bewerbern Berücksichtigung, die weniger Härtemerkmale aufweisen,
2. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit der gleichen Anzahl von Härtemerkmalen ist nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen auszuwählen.

§ 3

(1) Bei der Zulassung nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird für jedes Halbjahr dieser Zeit ein Wartepunkt angerechnet. Als Halbjahr gilt der Zeitraum zwischen den Einstellungsterminen.

(2) Einen Wartepunkt erhält nur, wer bei ordnungsgemäßer Bewerbung bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nicht berücksichtigt werden konnte.

(3) Wer mehr als zweimal ein im Zulassungsverfahren erhaltenes Einstellungsangebot ablehnt, verliert die erworbenen Wartepunkte.

(4) Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Punktzahl vorhanden, so werden die Ausbildungsstellen entsprechend nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen zugeteilt.

§ 4

(1) Die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber erfolgt bei jedem Zulassungstermin zunächst nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die danach nicht zugelassen werden können, erfolgt die Auswahl nach den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 28 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

(2) Werden die in § 18 a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes festgelegten Quoten nicht voll ausgeschöpft, so sind die freibleibenden Ausbildungsstellen nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen zu besetzen.

§ 5

(1) Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen jeweils bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Oktober schriftlich bei dem für Forsten zuständigen Ministerium beantragt sein.

(2) Fehlende Antragsunterlagen müssen spätestens innerhalb einer Frist von drei Wochen nachgereicht werden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst, denen nicht stattgegeben werden konnte, müssen zu jedem neuen Zulassungstermin neu gestellt werden; § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 6

Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen ergibt sich jeweils aus dem Haushaltsplan des Landes.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1993

Der Hessische Minister für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan